31. Dezember 1940) anzugeben und mit der Gewerbesteuererklärung zusammen einen Antrag auf Wertfortschreibung einzureichen.

Einkommensteuererklärung

Personalien und Familienstand

Die Beantwortung der diesbezüglichen Fragen ist so genau wie möglich vorzunehmen, denn hiervon hängen einmal die anzuwendende Steuergruppe und zum anderen die zu gewährenden Kinderermäßigungen ab.

Neben der Ermäßigung für minderjährige Kinder und andere minderjährige nahe Angehörige (Geschwister, Enkel, Neffen, Nichten, Schwiegerkinder, Stiefkinder, Stiefenkel), die im Jahre 1940 zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört haben bzw. deren Unterhaltskosten er überwiegend getragen hat, kann Kinderermäßigung auch noch für volljährige Kinder und andere volljährige nahe Angehörige beansprucht werden, die nach dem 30. April 1940 das 25. Lebensjahr vollendet haben und für die der Steuerpflichtige im Jahre 1940 mindestens vier Monate überwiegend die Kosten des Unterhalts und der Berufsausbildung getragen hat.

Als Berufsausbildung in diesem Sinne gelten auch:

1. die Zugehörigkeit zum Reichsarbeitsdienst bis zum außerplanmäßigen Truppführer oder bis zur außerplanmäßigen Gehilfin;
2. die Zugehörigkeit zur Wehrmacht bis zum Gefreiten; bei einem höheren Dienstgrad bis zum Unteroffizier (Maat), soweit der Wehrmachtsangehörige nicht Gehaltsempfänger der Wehrmacht ist, und bei Fahnenjunkern bis zum Oberfähnrich;
3. die Zugehörigkeit zur SS-Verfügungstruppe (Waffen-SS) bis zum SS-Mann; bei einem höheren Dienstgrad bis zum Unterscharführer, soweit der Angehörige der Waffen-SS nicht Gehaltsempfänger der Waffen-SS ist, und bei SS-Führeranwärtern bis zum SS-Standartenoberjunker (Führeranwärter ist nur der Führernachwuchs, der die besondere Führerlaufbahn eingeschlagen hat);
4. die Ausbildung in der Hauswirtschaft gegen Lehr- oder Schulgeld (die Tätigkeit in der Landhilfe und die Ableistung des Pflichtjahres sind dagegen keine Berufsausbildung).

Einkünfte

Auf den beiden Innenseiten des Einkommensteuererklärungsformulars sind sodann die Angaben über die im Kalenderjahr 1940 gehabten Einkünfte zu machen. Neben seinem eigenen Einkommen hat der Uhrmacher auch eventuelle Einkünfte seiner Ehefrau und seiner Kinder sowie sonstiger Angehöriger, die zu seinem Haushalt zählen und für die er Kinderermäßigung beansprucht, anzugeben. Hierbei bleiben nur die Lohn- und Gehaltsbezüge, die die Kinder oder sonstigen Angehörigen aus einem dem Haushaltsvorstand fremden Betriebe beziehen, außer Ansatz.

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Die diesbezüglichen Einkünfte sind auch dann anzugeben, wenn der Betrieb nur nebenbei ausgeübt wird. Sofern das Einkommen des Pflichtigen 8000 RM nicht übersteigt, bleiben die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft bis zum Betrage von 3000 RM steuerfrei.

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Die einzusetzende Zahl entnimmt der Uhrmacher aus der Gewerbesteuererklärung.

Einkünfte aus selbständiger Arbeit

Unter diesen Begriff fallen die Einnahmen als Aufsichtsratsmitglied, Nachlaßpfleger, Testamentsvollstrecker, Lotterieeinnehmer, Stempelverteiler usw.

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Diese Frage ist von allen dienstverpflichteten Uhrmachern zu beantworten, und zwar haben sie die aus der Dienstverpflichtung erhaltenen Lohn- bzw. Gehaltsbeträge (Bruttosummen) anzugeben.

Von den einzustellenden Bruttobeträgen können die Werbungskosten gekürzt werden. Als solche gelten: das Fahrgeld zwischen Wohnungs- und Arbeitsstätte, Beiträge zur Deutschen Arbeitsfront, besondere Aufwendungen für Werkzeuge.

Die gekürzten Sozialversicherungsbeiträge (Krankenkasse, Arbeitslosenversicherung) sind auf Seite 3 unter III (Sonderausgaben), die einbehaltenen Lohnsteuern und Kriegszuschläge auf Seite 4 unter IV einzusetzen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen

Hierunter sind alle Einkommensbezüge aus der Verzinsung von Kapitalvermögen anzugeben, z. B. Dividenden aus Aktien, G. m. b. H.-Anteilen usw., ferner Zinsen aus Wertpapieren, Sparkonten, Bankguthaben, Hypotheken, Darlehen u. dgl.

Einzustellen ist stets der volle Bruttobetrag, d. h. einschließlich eventuell gekürzter Kapitalertragsteuer und Kriegszuschlag. Diese Beträge sind auf Seite 4 unter IV Ziffer 2 aufzuführen und werden bei der Veranlagung von der sich tariflich ergebenden Steuer abgezogen.

Im Zusammenhang mit den Einkünften aus Kapitalvermögen entstandene Werbungskosten, wie Bankspesen, können in der hierfür besonders vorgesehenen Spalte abgesetzt werden.

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Als solche gelten alle Überschüsse aus der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Grundstücksteilen. Die Ermittlung des Überschusses geschieht im allgemeinen durch Gegenüberstellen der Mieteinnahmen und der mit dem Grundstück verbundenen Unkosten einschließlich der Abschreibung für Abnutzung.

Sonstige Einkünfte

Darunter fallen Renten, Altenteile, Spekulationsgewinne usw.

Familienunterstützung und Beihilfen

Die den Angehörigen der zum Wehrdienst oder zu sonstigen Formationen (z. B. zum Polizeidienst, zum Hilfs- und Sicherheitsdienst) Einberufenen gezahlten Unterstützungen sind einkommensteuerfrei, brauchen also nicht in der Einkommensteuererklärung angegeben zu werden, soweit es sich um Unterhaltsleistungen, Erziehungsbeihilfen, Beiträge zur Aufrechterhaltung einer Lebensversicherung usw. handelt.

Dagegen sind die Wirtschaftsbeihilfen, die bei der Weiterführung eines Betriebes zur Auszahlung kommen (z. B. für Miete), als Betriebseinnahmen anzusetzen, müssen also schon bei der Errechnung des Gewinnes aus Gewerbebetrieb, d. h. bei Aufstellung der Bilanz nebst Gewinnberechnung, berücksichtigt werden.

Abzüge

Von der Gesamtsumme der Einkünfte können die Sonderausgaben gekürzt werden. Sie gelangen nur insoweit zum Abzug, als sie der Steuerpflichtige geltend macht. (Den früheren Pauschbetrag von 200 RM gibt es nicht mehr.) Die diesbezüglichen Angaben sind auf Seite 3 unter III zu machen.

Als Sonderausgaben kommen in Betracht:

1. Schuldzinsen, soweit sie nicht schon bei einer der Einkunftsarten berücksichtigt worden sind, sowie Renten und sonstige dauernde Lasten.
2. Beiträge des Steuerpflichtigen für sich, seine Ehefrau, seine minderjährigen Kinder, sowie für minderjährige nahe Angehörige, die zu seinem Haushalt gehören, und für die volljährigen Kinder, für die ihm Kinderermäßigung gewährt wird, zu Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten-, Invaliden- und Erwerbslosenversicherungen, ferner Prämien für Lebens-, Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbeversicherungen.

   Zu den vorgenannten Beiträgen zählen auch die Angestelltenversicherungsbeiträge oder Lebensversicherungsprämien, die der Uhrmacher im Rahmen der Altersversorgung des deutschen Handwerks im Jahre 1940 gezahlt hat, ferner die Kranken- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge, die den dienstverpflichteten Uhrmachern von ihrem Lohn bzw. Gehalt gekürzt worden sind.
3. Beiträge zu Bausparkassen zwecks Erlangung eines Baudarlehens.
4. Verluste aus Gewerbebetrieb in den letzten zwei Jahren, sofern ordnungsmäßige Bücher geführt werden.

Wirtschaftliche Belastung

Hat der Uhrmacher im letzten Jahre durch den Unterhalt mittelloser Angehöriger, durch Krankheit, Todes- oder sonstige Unglücksfälle in der Familie besondere Ausgaben gehabt, die seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen, so kann er auf Seite 4 unter VI einen Antrag stellen, ihm nach § 33 EinkStG. eine Ermäßigung der Einkommensteuer zu gewähren. Es empfiehlt sich, in solchen Fällen möglichst ausführliche Angaben zu machen und vorhandene Belege (wie Arzt- und Medizinrechnungen, Unterlagen über einen notwendigen Kuraufenthalt usw.) der Steuererklärung beizufügen.

Die vom Reichsminister der Finanzen alljährlich herausgegebenen Veranlagungsrichtlinien sind erst Anfang Februar zu erwarten. Sofort nach ihrem Erscheinen werden wir an gleicher Stelle hierüber berichten.

Wir empfehlen unseren Lesern, ihre Steuererklärungen schon jetzt in jeder Weise vorzubereiten, mit der Einreichung aber bis zur zweiten Hälfte des Monats Februar zu warten, für den Fall, daß sich aus den Veranlagungsrichtlinien noch etwas Beachtenswertes ergibt.

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id318594536-19410100/48